

Kampf der Gemeinden um das Seegebiet im Wauwilermoos

Autor(en): **Meyer, Pius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **66 (2009)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Foto: Josef Bucher, Willisau

Kampf der Gemeinden um das Seegebiet im Wauwilermoos

Pius Meyer

Im Wauwilermoos lag früher ein ziemlich grosser See, der nach Massangaben in alten Urkunden im 16. Jahrhundert 400, früher sogar 1200 Jucharten gross gewesen sein soll, was beinahe einem Drittel der Sempachersee-Fläche entspricht; vor der Trockenlegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts war er noch halb so gross. Zum See gehörte am südwestlichen Ufer eine landwirtschaftliche Liegenschaft mit Haus und Scheune und mit ein oder zwei sogenannten Fischerhäusern. Das Kloster St. Urban, dem dies alles während 250 Jahren gehörte, verpachtete diesen See samt Liegenschaft offenbar regelmässig an einen Schötzer, wobei dieser den Pachtzins teilweise in Fischen zu entrichten hatte (so gemäss Pachtvertrag von 1801 jährlich drei Zentner gute und gesunde Fische, worunter – wie ausdrücklich festgehalten wird – Hechte, Karpfen und Egli verstanden wurden). 1836 erwarb der Staat Luzern den See samt Fischer- und Landwirtschaftsbetrieb vom Kloster St. Urban. Er beschloss bald, das Wauwilermoos trockenzulegen, um landwirtschaftlich nutzbares Land zu gewinnen. Die Trockenlegung erfolgte 1853 bis 1858 durch Erstellen des Ronkanals anstelle des Ronbaches, der bisher den Ausfluss des Sees gebildet hatte (Meyer Caspar, Schötzer Dorfgeschichte, Schötz/Willisau 1972, S. 137 und 139; Dubler Anne-Marie, Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild, Luzerner Kantonalbank 1975, S. 68 ff., mit dem

nachfolgenden Situationsplan dazu von vor 1853, Abbildung Nr. 97).

Zur gleichen Zeit begannen die Gemeinden, in diesem Gebiet ihre Grenzen, die sogenannten Gemeindegrenzen, genau und definitiv festzulegen. Dabei entstand dann auch ein Kampf der an den ehemaligen See im Wauwilermoos angrenzenden Gemeinden um das ehemalige Seegebiet. Es ging dabei nicht um die Eigentumsverhältnisse; diese waren klar, indem der Seegrund samt dem umliegenden Torf- oder Streueland (Letzteres in den Urkunden damals Seematten genannt) dem Staat Luzern gehörte. Umstritten war aber, welchem Gemeindegebiet dieser Seegrund zugewiesen werden sollte. Heute spricht man dabei vom Hoheitsgebiet, damals nannte man das Botmässigkeit; das war vor allem auch für das Recht massgebend, auf diesem Gebiet Steuern zu beziehen. Dieser Kampf soll im Folgenden geschildert werden.

Grenzziehung zwischen den Anstössergemeinden

Diese Grenzziehungsphase begann eigentlich relativ friedlich.

Egolzwil/Schötz

Egolzwil und Schötz waren die ersten Gemeinden, die hier im Jahre 1853 die definitive Grenzziehung an die Hand nahmen. Die gemeinsame Grenzbege-

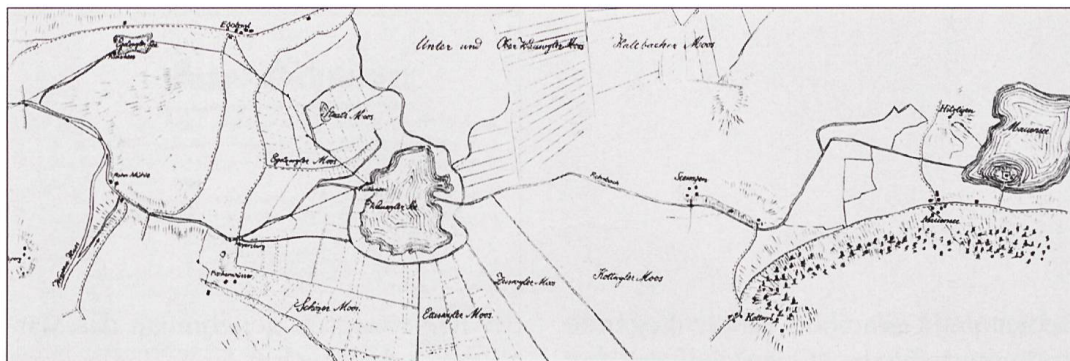
hung der beiden Gemeinderäte ergab zwar bei einzelnen Grundstücken Meinungsverschiedenheiten, die vorerst nicht gütlich bereinigt werden konnten. Die Gemeinden gelangten daher an den Regierungsrat; dieser bestellte eine Abordnung, der im Jahre 1854 an einem Augenschein (örtliche Besichtigung mit den Parteien) eine gütliche Einigung zwischen Egolzwil und Schötz gelang; das Seegebiet war dabei kein Thema. Der Schötzer Gemeindegemeinschreiber Joseph Bucher wurde gemeinsam beauftragt, das sogenannte Marchungsverbal (Beschreibung des Grenzverlaufs mit Angabe der Marchsteine) zu entwerfen, von beiden Gemeinderäten unterschreiben zu lassen und dann dem Regierungsrat zur Genehmigung zu übersenden. Bei der Erarbeitung dieses Verbals kam im Schötzer Gemeinderat die Idee auf, darin (neu) auch festzuhalten, zum Schötzergebiet gehöre «nach bisheriger Übung und Akta» auch das ehemalige Seegebiet samt den Seematten. Diese Ergänzung gefiel dem Gemeinderat Egolzwil nicht, und er weigerte sich, das Marchungsverbal zu unterzeichnen. Er beanspruchte zumindest einen Teil der Seematten im Gebiet des sogenannten Seespitzes. Schötz war damit nicht einverstanden. Nach einem längeren schriftlichen Hin und Her versuchte auf Begehren der beiden Gemeinden im Herbst 1855 eine regierungsrätliche Delegation eine gütliche Einigung, was aber nicht gelang. Der Gemeinderat von

Egolzwil machte da auch geltend, das ausgetrocknete Seegebiet, das Schötz nun allein beanspruche, sei der Gemeinde Egolzwil seinerzeit von einer edlen Frau von Wauwil geschenkt worden; er konnte dies aber nicht beweisen. Da eine gütliche Einigung aussichtslos war, ersuchten beide Gemeinden den Regierungsrat um seinen Entscheid, den dieser am 12. Oktober 1855 erliess; darin sprach er der Gemeinde Egolzwil einen Teil der Seematten zu, weil sich das aus einer Grenzziehung entlang einer natürlichen Grenze ergab; im Übrigen hielt der Regierungsrat in seinem Entscheid fest, alles südlich der festgelegten Grenzlinie liegende Land, damit also nahezu das ganze ehemalige Seegebiet, werde dem Gemeindegebiet von Schötz zuerkannt.

Die Gemeinderäte von Egolzwil und Schötz unterzeichneten in der Folge das dementsprechende Marchungsverbal, das der Regierungsrat genehmigte. Damit schien die Streitsache als erledigt.

Ettiswil/Schötz

Hier gab die Grenzziehung weniger Probleme als in Egolzwil. Bei der gemeinsamen Besichtigung der Grenzgebiete im Frühjahr 1854 gab es bloss beim sogenannten Zelgliacher am Hostris Meinungsverschiedenheiten über den Grenzverlauf. Die Gemeinden riefen das kantonale Departement des Innern zur Schlichtung an, die diesem an einem Augenschein mit den beiden Ge-



Plan über die Situation vor der Trockenlegung des Wauwilersees und der angrenzenden Moore (aus «Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild» von Anne-Marie Dubler).

meinderäten im Herbst 1855 gelang. Die gemeinsame Unterzeichnung des Marchungsverbals erfolgte im Dezember 1855, die regierungsrätliche Genehmigung im Januar 1856.

Kottwil/Schötz

Die gemeinsame Grenzbegehung fand im Herbst 1857 statt. Es entstanden keine Meinungsdivergenzen; das ehemalige Seegebiet bildete dabei offenbar kein Thema. Verabredungsgemäss erstellte in der Folge die Gemeindeganzlei Schötz das Marchungsverbal, der Schötzer Gemeinderat unterzeichnete dieses und leitete es zur Unterschrift an den Gemeinderat Kottwil weiter. Diese Unterschrift erfolgte nicht, auch nicht aufgrund einer Rückfrage beim Gemeinderat Kottwil. Im Frühjahr 1858 erhielt der Gemeinderat Schötz vom kantonalen Departement des Innern die Kopie einer Eingabe des Gemeinderates von Kottwil, in dem dieser neu eine angemessene Aufteilung des Seegebietes (Staatsdomäne genannt) unter die angrenzenden Gemeinden verlangte. Der Gemeinderat Kottwil begründete sein Gesuch damit, bisher habe keine Gemeinde nachweisen können, dass dieses Gebiet zu ihr gehöre; dieses Gebiet

sei daher seines Wissens bisher auch noch keiner Gemeinde zugemacht worden. Es sei daher vernünftig und billig, dieses Gebiet mit möglichst geraden Linien bis zum Zentrum des Seebettes den Anstössergemeinden zuzuteilen.

Der Gemeinderat von Schötz widersprach diesem Begehren in seiner Stellungnahme; die Begründung ergibt sich aus dem nachfolgenden Entscheid. Nach erfolglosen Einigungsversuchen wies der Regierungsrat mit Entscheid vom 25. Juni 1858 das Gesuch der Gemeinde Kottwil ab und bestätigte, dass der ehemalige Seegrund samt dem grössten Teil der angrenzenden Seematten dem Gemeindegebiet von Schötz zuzurechnen sei. Einleitend hielt er in seinem Entscheid fest, die Gemeinde Kottwil behaupte selber nicht, dieses Seegebiet habe je zu ihrem Gemeindegebiet gehört. Demgegenüber vermöge die Gemeinde Schötz mit Urkunden und Tatsachen zu belegen, dass dieses Gebiet jeweilen als zur Gemeinde Schötz gehörig betrachtet und behandelt worden sei. Der Regierungsrat übernahm im Weiteren in seinem Entscheid die sinngemässe Auffassung der Schötzer, die unbestrittenermassen auf

Gebiet der Gemeinde Schötz liegende landwirtschaftliche Liegenschaft mit den Fischerhäusern sei zusammen mit dem Seegebiet als Einheit zu betrachten. Er fuhr dann fort, als dieses Land 1836 vom Kloster St. Urban an den Staat übergegangen sei, sei dies einzig in den Grundbüchern von Schötz so eingetragen worden. Als der Staat in der Folge im Zusammenhang mit den Kosten des Sonderbundskrieges genötigt gewesen sei, dieses Gut dem Haus Bischof zu St. Alban in Basel zu verpfänden, sei auch dies wiederum bloss in den hypothekarischen Büchern von Schötz vorgemerkt worden. Sowohl das Kloster St. Urban als auch nachher der Staat Luzern hätten für diese Domäne in Schötz Steuern bezahlt. Der Regierungsrat habe diesen faktischen Besitz auch bereits in früheren Entscheiden wegen ähnlichen Grenzstreitigkeiten der Gemeinde Schötz mit Egolzwil und Ettiswil anerkannt. Solchen rechtlichen Momenten gegenüber vermöge das von der Gemeinde Kottwil angerufene Prinzip der Billigkeit nicht zu überwiegen. Der Regierungsrat hielt abschliessend fest, das Seegebiet werde ausschliesslich als zum Gemeindegebiet von Schötz gehörend bestätigt; die Gemeinde Kottwil werde verhalten, das Marchungsverbal, wie seinerzeit mit Schötz ausgehandelt, zu unterzeichnen.

Im August 1858 kam der Gemeinderat von Kottwil dieser Aufforderung nach,

der Regierungsrat genehmigte das Marchungsverbal, womit auch dieser Streit erledigt schien.

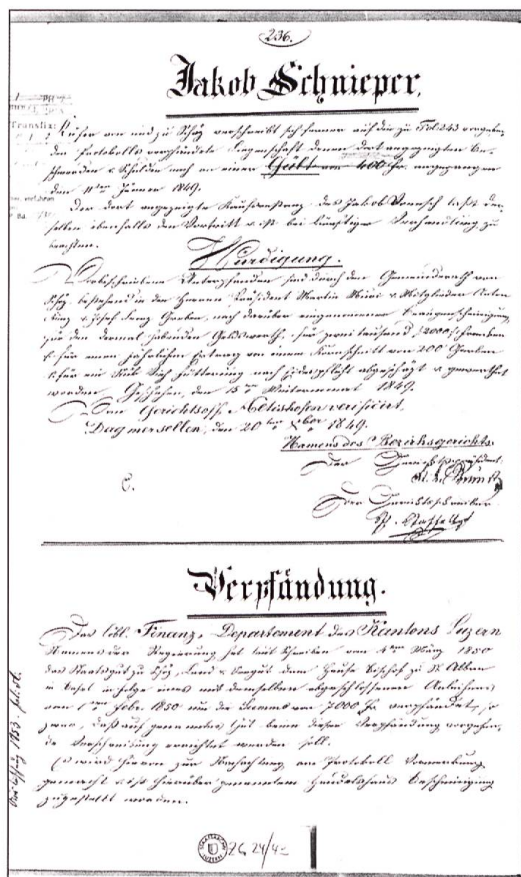
Schötz/Wauwil

Hier ergriff Wauwil selber die Initiative, indem der Gemeinderat im Sommer 1858 beim kantonalen Departement des Innern das Gesuch stellte, das Seegebiet auf ihren Güter-Kataster (Steuer-Verzeichnis) übertragen zu dürfen; zur Begründung wurde einzig angeführt, der nunmehr abgeleitete See habe seit den ältesten Zeiten «Wauwilersee» geheissen. Das kantonale Departement des Innern stellte dieses Begehren dem Gemeinderat Schötz zur Stellungnahme zu, der dann logischerweise die Abweisung des Gesuches beantragte. Das genannte Departement lud dann den Gemeinderat von Wauwil an den unter Abschnitt «Kottwil/Schötz» genannten Augenschein mit den Gemeinderäten Kottwil und Schötz ein, zu dem dieser aber nicht erschien. Der Regierungsrat wies dann das Gesuch der Wauwiler ab, und zwar im gleichen Entscheid, in dem er auch das Gesuch der Gemeinde Kottwil abwies (siehe Kottwil/Schötz).

Wiedererwägungsverfahren

Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Wauwil

Am 6. September 1858 stellte der Gemeinderat Wauwil beim Regierungsrat ein sogenanntes Wiedererwägungsgesuch



Verpfändung des «Staatsgutes zu Schötz», «Land und Seegut» durch den Staat Luzern an das Haus Bischof zu St. Alban in Basel vom 4. März 1850, eingetragen im Güterprotokoll zu Schötz, gerichtliches Protokoll, Staatsarchiv Luzern, ZG 24/43 S. 236.

such, das heisst das Gesuch, der Regierungsrat möge seinen Entscheid vom 25. Juni 1858 nochmals überprüfen. Er beantragte, die im Staatsarchiv liegenden alten Urkunden über den Wauwilersee beizuziehen, aus denen sich ergeben werde, dass dieser See keineswegs seit urdenklicher Zeit zum Gebiet der Gemeinde Schötz gehört habe. Aus der Tatsache, dass das Fischergut auf Schötzer Boden liege, könne nicht zwingend geschlossen werden, dass dies auch für das Seegebiet gelte. Nicht

die Fischerhütte bilde die Hauptsache, sondern der See. Demgemäss werde es billig und gerecht sein, das Seegebiet anteilmässig auf alle Anstössergemeinden aufzuteilen.

Dass die emotionalen Wogen hier hochgingen, ist etwa an den Äusserungen des Gemeinderates von Wauwil zu erkennen, es sei nicht einzusehen, warum das ganze Seegebiet «ausschliesslich der Gemeinde Schötz zur Beute werden sollte» und die vom Gemeinderat Schötz zu seinen Gunsten angerufenen Amtshandlungen seien blosse «Amtsanmassungen». Der Gemeinderat Schötz bezeichnet in seiner Vernehmlassung Letzteres als «grobe Frechheit und rohe Anmassung».

Anschluss der Gemeinden Ettiswil und Kottwil an dieses Wiedererwägungsgesuch von Wauwil

Am 11. November 1858 schlossen sich auch die Gemeinden Ettiswil und Kottwil diesem Wiedererwägungsgesuch an. Kottwil scheint dieses Gesuch aber nachträglich wieder zurückgezogen zu haben. Denn im regierungsrätlichen Wiedererwägungsentscheid wird festgehalten, Kottwil nehme an diesem Streit nicht mehr Anteil.

Gutachten von Staatsarchivar Friedrich Bell

Der Antrag dieser Gemeinden bei der Beurteilung der Frage der Gemeindezugehörigkeit des Wauwilersees seien

auch noch frühere, im Staatsarchiv liegende Akten beizuziehen, ist dem Regierungsrat offenbar als begründet erschienen.

Denn bei den Akten findet sich ein Gutachten von Staatsarchivar Friedrich Bell vom 24. November 1858. In dieser interessanten Darlegung der Geschichte des Wauwilensees kam Bell zum Schluss, es liessen sich keine Anhaltspunkte finden, wonach Grund und Boden des Wauwilensees bis jetzt dem Gebiet der Gemeinde Schötz oder einer anderen Anstössergemeinde zugeteilt gewesen sei. Er fügte dann – offensichtlich in Verkennung seiner Aufgabe – noch bei, das Seegebiet sei vielmehr nach Billigkeit auf die umliegenden Gemeinden zu verteilen.

Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Egolzwil

Die Gemeinde Egolzwil nahm dieses Gutachten Bell zum Anlass, am 6. Februar 1859 beim Regierungsrat ebenfalls ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen. Sie machte geltend, das Gutachten Bell habe gezeigt, dass das Seegebiet keineswegs seit urdenklicher Zeit zum Gemeindegebiet von Schötz gehört habe. Der Gemeinderat Egolzwil wie auch der Regierungsrat seien diesbezüglich einem Irrtum unterlegen, was die Aufhebung der vorher getroffenen Grenzbereinigung mit Schötz und deren Genehmigung durch den Regierungsrat im Seebereich und die Durchführung

eines neuen Grenzverfahrens rechtfertige. Aus dem Gutachten Bell schein dem Gemeinderat hervorzugehen, dass das ganze Seegebiet als zur Gemeinde Egolzwil gehörig zu betrachten sei; der See habe nämlich in früheren Zeiten ausschliesslich Egolzwilersee geheissen.

Der Gemeinderat Schötz widersetzte sich diesem Begehren mit der Begründung, über den Grenzverlauf sei zwischen Schötz und Egolzwil in guten Treuen ein gültiger Vertrag abgeschlossen worden, der vom Regierungsrat genehmigt worden sei. Solche hoheitlichen Akte könnten nicht nachträglich wieder aufgehoben werden.

Abweisung aller Wiedererwägungsgesuche durch den Regierungsrat

Mit Entscheid vom 2. September 1859 wies der Regierungsrat alle diese Gesuche ab und bestätigte, dass das Seegebiet dem Gebiet der Gemeinde Schötz zugeteilt bleiben solle. Zur Begründung führte er an, zwischen Schötz und den Gesuchstellergemeinden seien nach ausführlichen schriftlichen Eingaben, Besichtigungen im Gelände und eingehenden Verhandlungen der Gemeinderäte im Beisein regierungsrätlicher Abordnungen Verträge abgeschlossen worden, die mit der Genehmigung des Regierungsrates rechtskräftig und verbindlich geworden seien. Es beständen keine genügenden Gründe, diese gültigen und rechtskräftigen Grenzbestim-

mungen aufzuheben. So bringe das Gutachten Bell nichts Neues, indem dieses zum Schluss komme, das Seegebiet könne aufgrund früherer Urkunden nicht einem bestimmten Gemeindegebiet zugeordnet werden. Aus diesem Grund habe der Regierungsrat bei den Verhandlungen und auch in seinen Genehmigungsentscheiden auf die jüngste Vergangenheit abgestellt, für welche die Gemeinde Schötz eine enge Verbindung mit dem Seegebiet habe belegen können. Abgesehen davon sei die ausgehandelte Grenzziehung sehr zweckmässig, weil sie auf bestehende natürliche Grenzen und den seinerzeit zur Begrenzung des Seegebietes angelegten Seegraben abstelle. Schliesslich würde eine Aufteilung des Seegebietes auf die fünf umliegenden Gemeinden für den Staat als Eigentümer dieses Gebietes komplizierte Verhältnisse bezüglich Steuern, Verpfändungen und Handänderungen zur Folge haben, während anderseits diese Gemeinden durch diese Aufstückelung kaum erhebliche Vorteile bekämen. Das alles rechtfertige, an den vorherigen regierungsrätlichen Entscheiden über die Grenzlinien und damit auch über die Zuteilung des Seegrundes an die Gemeinde Schötz festzuhalten.

Beschwerde der Gemeinde Wauwil an den Grossen Rat

Während sich die meisten Gemeinden wohl oder übel mit diesem regierungs-

rätlichen Wiedererwägungsentscheid abfanden, reichte Wauwil 1860 dagegen noch Beschwerde beim Grossen Rat ein. Dieser trat aber 1864 darauf nicht ein. Das heisst, er erklärte sich für nicht zuständig, am regierungsrätlichen Entscheid noch etwas ändern zu können. Damit endete ein Kapitel, das während Jahren zwischen den Gemeinden rund um das Wauwilermoos für recht arge Streitigkeiten gesorgt hatte.

Quellen

Die meisten hier verwendeten Urkunden sind in den beteiligten Gemeinden in den Gemeinderatsprotokollen und in den zugehörigen Akten enthalten. Abschriften der oben benutzten Quellen sind in der Quellensammlung des damaligen Schötzer Gemeinbeschreibers und Zeitzeugen Joseph Peter Paul Bucher, *Noten zur Geschichte von Schötz*, zu finden, die im Staatsarchiv Luzern unter cod PA IV1/4, Nr. 62, lit. F ff., und 1/5 Nr. 7, S. 32 ff., enthalten sind (vgl. das Inhaltsverzeichnis im letztgenannten Band am Schluss).

Adresse des Autors:
Dr. Pius Meyer
alt Verwaltungsrichter
Sternmattstrasse 113
6005 Luzern